

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 64/07 B

L 12 AL 70/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 (3) AL 306/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für den Zeitraum vom 6. Juni 2001 bis 30. November 2003 (die Zeit vom 6. Oktober bis 12. November 2003 ausgenommen) sowie um die Erstattung von Alhi in Höhe von insgesamt 10.305,52 Euro.
- 2 Die Beklagte bewilligte dem Kläger im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld ab 6. Juni 2001 Alhi. Bei den jeweiligen Antragstellungen hat der Kläger nicht auf den Bezug einer Betriebsrente hingewiesen. Nachdem er erstmals am 13. November 2003 den Bezug der Rente in Höhe von 361,89 Euro angegeben hatte, hob die Beklagte die Alhi-Bewilligungen für die streitigen Zeiträume auf und verlangte die Erstattung des oben bezeichneten Betrages (Bescheid vom 4. Mai 2004; Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2004). Die hiergegen gerichtete Klage blieb erst- und zweitinstanzlich erfolglos (Urteil des Sozialgerichts vom 3. Mai 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. Februar 2007). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Beklagte habe zu Recht die Bewilligung von Alhi gemäß § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) iVm § 330 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - teilweise zurückgenommen, weil der Kläger grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe. Es sei deshalb auch verpflichtet, die überzahlte Alhi zu erstatten (§ 50 Abs 1 SGB X).
- 3 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Im vorliegenden Rechtsstreit stelle sich die Rechtsfrage, ob "grobe Fahrlässigkeit auch dann gegeben sei, wenn sich die Bösgläubigkeit gerade nicht auf den zurückzunehmenden Teil des Verwaltungsakts beziehe, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen". Diese Frage sei klärungsbedürftig. Das Bundessozialgericht (BSG) habe bislang nur geklärt, dass sich die Bösgläubigkeit grundsätzlich auf den zurückzunehmenden Teil des Verwaltungsaktes erstrecken müsse. Unter welchen Voraussetzungen außerhalb dieses Grundsatzes grobe Fahrlässigkeit anzunehmen sei, sei noch nicht entschieden. Das LSG beziehe die Bösgläubigkeit entgegen der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 13. Juli 2006 - B 7a AL 16/05 R) nicht auf den nicht mitgeteilten Bezug der Betriebsrente, sondern vielmehr auf die grundsätzliche Haltung, sich nicht selbst mit den maßgeblichen Fragen zu befassen, sondern deren Beantwortung einem beauftragten Rentenberater zu überlassen.

II



- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass die Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.
- 6 Vorliegend kann dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich eine Rechtsfrage formuliert hat, die sich ernsthaft stellt, oder ob er nicht vielmehr lediglich dem LSG vorwirft, in der Sache falsch entschieden zu haben; auf letzteres könnte eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Jedenfalls fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, weil der Kläger sich nicht mit der von ihm selbst zitierten Rechtsprechung des BSG auseinander gesetzt hat. Hätte er dies getan, wäre ihm aufgefallen, dass Klärungsbedarf nicht mehr besteht, soweit es die Überprüfung einer Entscheidung des LSG betrifft, dass ein Leistungsempfänger grob fahrlässig unrichtige bzw unvollständige Angaben iS des § 45 Abs 2 SGB X gemacht habe. Insbesondere genügt nicht die schlicht falsche bzw nicht nachvollziehbare Behauptung, das LSG habe nicht beachtet, dass sich die grobe Fahrlässigkeit auf den zurückzunehmenden Teil des Verwaltungsaktes beziehen müsse. Abgesehen davon, fehlt es an der Darlegung der Klärungsfähigkeit der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage, weil der der Entscheidung des LSG zu Grunde liegende Sachverhalt nicht so geschildert ist, dass dem Senat eine Schlüssigkeitsprüfung dahin ermöglicht wird, ob es überhaupt auf die Frage der groben Fahrlässigkeit ankommt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

